mabb_

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin

Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Kleine Präsidentenstr. 1
10178 Berlin

Telefon 030 264 967-0
www.mabb.de

Berlin, 16. Oktober 2026
Az.: 785/26

VOLLZUG DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGES (JMSTV)

Bekanntmachung vom 16. Oktober 2026

Sperranordnung

Gemäß §§ 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) und in Vollziehung des Beschlusses der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 14.10.2026 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird gegenüber den in Berlin und Brandenburg ansässigen Access-Providern, also allen Unternehmen, die geschäftsmäßig den Zugang zu einem öffentlichen Datennetz bereitstellen und deren Tätigkeit die technische Vermittlung und Datenübertragung zwischen dem Endgerät eines Nutzenden und dem Internet ermöglicht, gemäß §§ 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 MStV eine Sperrung der Domain „der-stuermer.org“ für den Abruf aus Deutschland angeordnet.
2. Die Sperrung ist bis zum 16.11.2026 umzusetzen.
3. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 gilt gem. § 109 Abs. 3 S. 2 MStV auch für Telemedienangebote, die mit dem Angebot „der-stuermer.org“ ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
4. Die jeweiligen Access-Provider erfüllen ihre Verpflichtungen aus Ziff. 1-3 insbesondere, wenn sie den Zugriff auf die Domain „der-stuermer.org“ sowie auf ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Telemedienangebote mittels einer DNS-Sperre für jegliche durch sie angebotenen Netze unterbinden.
5. Die Access-Provider sollen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg unverzüglich über erfolgte Sperrungen unterrichten.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und mit dem 17.10.2028 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht. Berechtigte können die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung auch über eine Anfrage an aufsicht@mabb.de erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat: Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin; Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus; Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder); Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam. In allen anderen Fällen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zu erheben.